



GEMEINDE VILLMERGEN

Abwasserreglement

Ausgabe 2008

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Zweck	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Definition Abwasseranlagen, entwässerte Fläche	2
§ 4	Aufgaben der Gemeinde	2
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung	2
§ 6	Gemeinderat	2
§ 7	Gewässerschutzstelle	3
§ 8	Kanalisationsplanung, Genehmigung	4
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen	4
§ 10	Private Abwasseranlagen	5
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	5
§ 12	Abwasserkataster	6
2.	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	6
§ 13	Anschlusspflicht	6
§ 14	Anschlussrecht	6
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	7
§ 16	Anschlussfrist	7
3.	Bewilligungsverfahren	8
§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 18	Gesuchsunterlagen, Eingabepläne, Baupläne, unvollständige Gesuche, nicht fachgerechte Pläne	8 9
§ 19	Prüfungskosten	9
§ 20	Abnahme, Ausführungspläne, Zuständigkeit	9 10
4.	Technische Ausführungsvorschriften	10
§ 21	Technische Ausführungsvorschriften	10
§ 22	Nicht verschmutztes Abwasser, Strassen- und Platzwasser	11
§ 23	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	12
§ 24	Benützung der öffentlichen Gewässer, Bewilligung	12
§ 25	Landwirtschaftsbetriebe	12
§ 26	Haftung	12
5.	Abgaben	13
5.1	Allgemeines	13
§ 27	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	13
§ 28	Gebührentarif	13
§ 29	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	14
§ 30	Verjährung	14
§ 31	Zahlungspflichtige	14
§ 32	Verzug, Rückerstattung	14
§ 33	Härtefälle, besondere Verhältnisse	14

5.2	Erschliessungsbeiträge	15
§ 34	Anwendung	15
§ 35	Bemessung	15
§ 36	Teilgebiet in der Industriezone Allmend	15
§ 37	Sanierungsleitungen	15
§ 38	Kosten	16
§ 39	Beitragsplan	16
§ 40	Auflage, Mitteilung	17
§ 41	Vollstreckung	17
§ 42	Zahlungspflicht	17
§ 43	Fälligkeit	17
§ 44	Bauabrechnung	18
5.3	Anschlussgebühr	18
§ 45	Anwendung	18
§ 46	Bemessung	18
§ 47	Ersatzbauten	18
	Um- und Erweiterungsbauten, Rückforderungen	19
§ 48	Teilgebiet in der Industriezone Allmend	19
§ 49	Zahlungspflicht	19
§ 50	Vorauszahlung,	19
	Erhebung der definitiven Anschlussgebühr	20
5.4	Benützungsgebühren	20
§ 51	Anwendung	20
§ 52	Benützungsggebühr	20
§ 53	Erhebung	21
6.	Rechtsschutz und Vollzug	21
§ 54	Rechtsschutz, Vollstreckung	21
§ 55	Strafbestimmungen	21
7.	Schlussbestimmungen	22
§ 56	Inkrafttreten	22
§ 57	Übergangsbestimmungen	22

Die Einwohnergemeinde Villmergen beschliesst, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, das nachstehende Abwasserreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Beteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an deren Kosten.

§ 2

Geltungsbereich

1 Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

2 Für die Abwasserreinigungsanlage (ARA) im Gebiet der Gemeinde Wohlen, das Hochwasserentlastungsbauwerk im Areal der ARA sowie die Auslaufkanäle bis zum Vorfluter gelten die Satzungen des Abwasserverbandes der Gemeinden Wohlen-Villmergen-Waltenschwil¹.

3 Für die ARA "Falkenmatt" und den regionalen Sammelkanal "Bünz" gelten die Satzungen des Abwasserverbandes Falkenmatt².

¹ Die Satzungen des Abwasserverbands Wohlen-Villmergen-Waltenschwil wurden am 18.4.1985 vom Regierungsrat genehmigt.

² Dem Abwasserverband angeschlossen sind die Gemeinden Ammerswil, Dintikon, Dottikon, Hägglingen, Henschiken und Villmergen (Ballygebiet). Die Satzungen wurden am 29.10.1997 genehmigt.

§ 3

Definitionen
- Abwasseranlagen

1 Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

- Entwässerte Fläche

2 Als entwässerte Fläche gilt jede im Freien liegende Fläche, von der das Wasser in die Kanalisation geleitet wird (wie z. B. Dach-, Park- und Lagerplätze).

3 Die weiteren Begriffe sind im Kapitel IV. (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4

Aufgaben
der Gemeinde

1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Entwässerung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

2 Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

3 Die Gemeinde beteiligt sich bei Abwasserverbänden, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

4 Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5

Projekt-
und Kreditbewilligung

Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Sanierung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für

a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);

- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Ausübung der ihm übertragenen Rechte und Pflichten gemäss Satzungen von Abwasserverbänden;
- d) die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der öffentlichen Kanalisation;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau-, Verkehr und Umwelt;
- f) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Bauten, für welche die Gemeinden zuständig sind³;
- g) den Erlass von Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- h) die Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden;
- i) die Vollstreckung von Verfügungen;
- j) die Anpassung der Gebühren, sofern dies erforderlich ist.

§ 7

Gewässerschutzstelle

- 1 Als kommunale Gewässerschutzstelle gilt die Bauverwaltung, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen; wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
 - b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
 - c) periodische Kontrolle der Kanalisationen, inkl. Spezialbauwerke;

³ Kantonale Richtlinien siehe Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau-, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt.

- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung von Wasser gefährdenden Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des kommunalen Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

2 Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung 1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen⁴ 1 Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation gemäss § 35 Abs. 1 erstellt und unterhalten.

2 Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

⁴ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Generellen Entwässerungsplan (GEP) ersichtlich.

§ 10

Private
Abwasseranlagen

1 Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Hausanschlüsse (Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation inklusive Anschlussstück) sind von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer zu erstellen, zu erneuern und zu unterhalten. Sie verbleiben in ihrem Eigentum. Der Gemeinderat kann den Nachweis über den vorschriftsgemässen Zustand der Abwasseranlagen verlangen.

2 Wenn eine öffentliche Kanalisation erstellt oder erneuert wird, kann der Gemeinderat die Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund liegen, auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen oder erneuern lassen, wenn diese privaten Leitungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3 Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

4 Die Versickerungsanlagen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in ihrem Eigentum.

5 Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

6 Die Durchleitungsrechte für private Abwasseranlagen sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

7 Falls private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 11

Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen

1 Im GEP wird die Abwassersanierung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

2 Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen erstellen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht

1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

2 Wenn Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können, verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht⁵

1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

2 Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremd- bzw. Reinwasser wie z. B. Sickerwasser) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

3 Wenig verschmutztes Niederschlagswasser muss wenn möglich versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Der Ersteller holt, falls erforderlich, die kantonale Zustimmung ein.

⁵ § 6 V EG GSchG: Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende
Abwasseranlagen⁶

1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. Bei Missständen verfügt der Gemeinderat die gesetzeskonforme Sanierung.

2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben und es wirtschaftlich tragbar ist.

3 Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen ist der Gemeinderat befugt, die Sanierung des Hausanschlusses zu verlangen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert eines Jahres nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

⁶ Art. 13 GSchV Fachgerechter Betrieb:

1 Die Inhaber von Abwasseranlagen müssen

- a) die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten;
- b) Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen klären und diese unverzüglich beheben;
- c) beim Betrieb alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, die zur Verminderung der Mengen der abzuleitenden Stoffe beitragen.

3. Bewilligungsverfahren⁷

§ 17

Gesuch für private
Abwasseranlagen

1 Für die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist dem Gemeinderat vor Beginn der Bauarbeiten ein Gesuch einzureichen.

2 Nutzungs- und Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

3 Im Baugesuchsverfahren ist das Gesuch für den Abwasseranschluss ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren wird gesamthaft durchgeführt.

§ 18

Gesuchsunterlagen,
Eingabepläne

1 Für die Einreichung der Gesuchsunterlagen ist das von der Gemeinde herausgegebene Formular zu verwenden. In diesem Formular ist ersichtlich, welche Unterlagen beizulegen sind.

2 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert, soweit erforderlich, das Gesuchsverfahren.

⁷ Das Baubewilligungsverfahren ist im Baugesetz und der Allgemeinen Bauverordnung geregelt. (vgl. §§ 59 ff. BauG und §§ 27 ff. ABauV)

§ 65 BauG, Geltungsdauer: Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides. (Vor Rechtskraft des Entscheides darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.)

§ 32 ABauV, Projektänderungen: Geringfügige Abweichungen von den bewilligten Plänen können vom Gemeinderat, gegebenenfalls mit Zustimmung der kantonalen Koordinationsstelle, formlos bewilligt werden. Die Abweichungen sind in den Plänen zu vermerken. Für grössere Änderungen gilt das vereinfachte oder das ordentliche Verfahren.

3 Spezielle Angaben:

- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

Baupläne

4 Vor Baubeginn sind der Bauverwaltung die detaillierten Baupläne einzureichen.

Unvollständige
Gesuche,
nicht fachgerechte
Pläne

5 Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement werden der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller auch Kosten für besondere Prüfungen nach dem effektiven Aufwand überbunden.

§ 20

Abnahme

1 Die Vollendung der Anlagen ist der Bauverwaltung vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

	<p>2 Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll innert Monatsfrist der Bauverwaltung einzureichen.</p>
Ausführungspläne	<p>3 Die Ausführungspläne sind nach der Abnahme innert Monatsfrist der Bauverwaltung einzureichen.</p>
Zuständigkeit	<p>4 Den beauftragten Organen steht das Recht zu, die privaten Entwässerungsanlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Missständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zugang zu gestatten.</p> <p>5 Alle Entwässerungsanlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung zugänglich sein.</p>

4. Technische Ausführungsvorschriften

§ 21

Technische Ausführungsvorschriften	<p>1 Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190: Kanalisationen- VSA Richtlinie: Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen <p>2 Es gilt jeweils die aktuellste Fassung dieser Vorschriften.</p> <p>3 Da die Produktion und die Entsorgung von PVC-Rohren ökologisch äusserst belastend sind, dürfen nur noch Abwasserrohre in PP oder PE verwendet werden.</p>
------------------------------------	--

§ 22

Nicht verschmutztes
Abwasser

1 Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung⁸
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, nach Möglichkeit mit Rückhaltmassnahmen (Retention)

Die Beseitigung richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner Siedlungsentwässerung des Baudepartements, Abteilung für Umwelt. Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen, Grundwasser, Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Gewässerschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Strassen- und
Platzwasser

2 Strassen- und Platzwasser sind im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

⁸ Der Versickerungskarte kann entnommen werden, wo die Versickerung möglich ist (Teilkarte des GEP).

b) Plätze⁹

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit mit einem wasserdurchlässigen Belag, Sickerverbundsteinen, Rasengittersteinen, oder dergleichen zu versehen oder über die Schulter zu entwässern.

§ 23

Einzelreinigung
häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 24

Benützung der
öffentlichen Gewässer;
Bewilligung¹⁰

Für die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauerwasser in ein öffentliches Gewässer bedarf es einer Bewilligung des Kantons.

§ 25

Landwirtschafts-
betriebe

1 Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben sind im Bereich der öffentlichen Kanalisationen anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

2 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 26

Haftung

1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

⁹ Literatur: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze"

¹⁰ Die Nutzung der öffentlichen Gewässer ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rats zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

2 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

3 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

5. Abgaben

5.1 Allgemeines

§ 27

Finanzierung der Erschliessungsanlagen¹¹

1 An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren

2 Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

3 Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt. Die Gebühren sind so festzusetzen, dass die Abwasserrechnung mittelfristig ausgeglichen ist.

§ 28

Gebührentarif

1 Der Gebührentarif im Anhang ist integrierender Bestandteil des Abwasserreglements.

2 Die Anpassung der Gebühren liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

¹¹ Die Gemeinde führt aufgrund ihrer Verwaltungsrechnung eine Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Abwasserwesen.

§ 29

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Gebührentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende Mehrwertsteuer und allfällige weitere gesetzliche Abgaben werden den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Gebühren auferlegt. Sie werden separat ausgewiesen und sind mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 30

Verjährung

- 1 Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.
- 2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
- 3 Die Verjährungsfrist von 10 Jahren für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

§ 31

Zahlungspflichtige

Die Personen sind zu Abgaben verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 32

Verzug, Rückerstattung

- 1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss Art. 104 OR berechnet (zurzeit 5%).
- 2 Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 33Härtefälle,
besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

5.2 Erschliessungsbeiträge

§ 34

Anwendung

Erschliessungsbeiträge werden erhoben für:

- a) den Bau von Kanalisationsleitungen und Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) den Bau von Kanalisationsleitungen zur abwassertechnischen Erschliessung von Bauten ausserhalb der Bauzonen;
- c) für den Bau von Sanierungsleitungen zu bestehenden Häusern ausserhalb der Bauzonen

§ 35

Bemessung

1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten an die Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu 70%, wenn die Grundstücke dank der Erstellung der Anlagen abwassertechnisch erschlossen werden.

2 Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 36

Teilgebiet in der
Industriezone Allmend

Für die im Vertrag über die Auflösung des EKA (Erschliessungskonsortiums Allmend) bezeichneten Teilgebiete in der Industriezone Allmend gelten die in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen zu den Erschliessungsbeiträgen.

§ 37

Sanierungsleitungen
(vgl. § 11)

Die Kosten für Sanierungsleitungen (ausserhalb Baugebiet) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe der Gebäudeversicherungssumme.

§ 38

Kosten

Als Erstellungskosten gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Kosten der Baustelleneinrichtung
- d) die Baukosten sowie die Kosten der Anpassungsarbeiten
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- f) die Finanzierungskosten

§ 39Beitragsplan¹²

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil der Gemeinde
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Kostenverteilung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteten Grundeigentümern mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

¹² Das Verfahren zur Erstellung des Beitragsplans und der Rechtsschutz sind in § 35 BauG geregelt (Einspracheinstanzen: Gemeinderat, Schätzungskommission, Verwaltungsgericht).

§ 40Auflage¹³

1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

Mitteilung

2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 41

Vollstreckung

Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 42

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 43

Fälligkeit

1 Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

2 Die Fälligkeit wird im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

3 Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der einmaligen Abgaben in maximal drei jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Zinssatz gemäss Art. 104 OR (zurzeit 5%) zu verzinsen.

4 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

¹³ Gemäss § 35 Abs. 1 BauG wird der Beitragsplan öffentlich aufgelegt. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügungen mit Zustellung des Kostenverteilers ersetzt werden.

§ 44

Bauabrechnung

- 1 Die Bauabrechnung wird im gleichen Verfahren wie der Beitragsplan bekanntgemacht.
- 2 Sie kann innert 20 Tagen seit der Zustellung bzw. während der Auflagefrist angefochten werden.

5.3 Anschlussgebühr**§ 45**

Anwendung

Die Anschlussgebühr ist für den Einkauf in das Kanalisationsnetz der Gemeinde zu entrichten. Die Anschlussgebühren dienen zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 46

Bemessung

- 1 Die Anschlussgebühr wird in % des Brandversicherungswerts der angeschlossenen Baute festgelegt (siehe Gebührentarif).
- 2 Für baubewilligungspflichtige Schwimmbassins wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt erhoben (siehe Gebührentarif).
- 3 Für Anlageteile wie zum Beispiel Park- oder Lagerplätze, die keine ordentliche Gebäudeschätzung erhalten, aber an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, wird die Anschlussgebühr aufgrund der Grundfläche berechnet. Die Berechnungsgrundlage ist dem Gebührentarif zu entnehmen.

§ 47

Ersatzbauten

- 1 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die früher bezahlten einmaligen Abgaben (Kanalisationsanschlussgebühren und Klärbeiträge) ohne Verzinsung angerechnet.

- 2 Sind die früher einbezahlten Kanalisationsanschlussgebühren nicht mehr eruierbar, wird zur Berechnung der Anschlussgebühren der Mehrwert aus Differenz des Versicherungswertes vor Abbruch und nach Neuschätzung angenommen.
- Um- und Erweiterungsbauten 3 Bei Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert erhoben (mindestens Fr. 10'000.-- Mehrwert), unabhängig davon, ob die Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.
- Rückforderungen 4 Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs, Zweckänderungen oder nachträglichen Erstellens von Versickerungsanlagen ist ausgeschlossen.

§ 48

- Teilgebiet in der Industriezone Allmend In dem im Auflösungsvertrag des EKA (Erschliessungskonsortiums Allmend) bezeichneten Teilgebiet in der Industriezone Allmend gelten die in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen zu den Anschlussgebühren.

§ 49

- Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht
- bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses;
 - bei Neu und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation;
 - bei Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzbauten mit unverändertem Kanalisationsanschluss mit dem Abschluss der Bauarbeiten (Schätzung des AGV).

§ 50

- Vorauszahlung 1 Bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung ist eine Vorauszahlung in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der deklarierten Baukosten, zu begleichen. Die Zahlung ist bei Baubeginn zu leisten.

Erhebung der definitiven Anschlussgebühr

2 Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle und Schätzung durch das AGV der Baute erlässt die Bauverwaltung die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

5.4 Benützungsgebühren

§ 51

Anwendung

Die Benützungsgebühren werden zur Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasseranlagen inklusive Sonderbauwerke und der Abwasserreinigungsanlage erhoben.

§ 52

Benützungsgebühr

1 Die Benützungsgebühr wird pro m³ Frischwasserverbrauch erhoben (siehe Gebührentarif).

2 Sie wird durch den Gemeinderat ermässigt, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise grössere Mengen Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet werden (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Normalerweise ist eine separate Wasseruhr zu installieren.

3 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Er kann sich von einer unabhängigen Fachperson, zu Lasten des Verursachers, beraten lassen.

4 Bei Liegenschaften, die keinen eigenen Wasserzähler oder keinen Frischwasseranschluss haben, legt der Gemeinderat die Benützungsgebühr aufgrund von Erfahrungswerten fest.

5 Für Strassen und Park- bzw. Lagerplätze mit einer Grundfläche von mehr als 500 m² wird die Benützungsgebühr pro m² Grundfläche erhoben (siehe Gebührentarif).

6 Für öffentliche Brunnen wird eine Pauschalabgabe pro Jahr erhoben (siehe Gebührentarif).

§ 53

Erhebung

1 Die Benützungsgebühren werden zusammen mit der Wasserrechnung erhoben.

2 Die Gemeinde kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

4 Bei Verkauf von Liegenschaften haften die Verkäufer und Käufer für geschuldete Wassertarife solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

6. Rechtsschutz und Vollzug

§ 54

Rechtsschutz¹⁴

1 Der Rechtsschutz richtet sich nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG) und § 41 der Allgemeinen Bauverordnung (ABauV).

Vollstreckung

2 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 55

Strafbestimmungen

1 Die Strafverfolgung wegen Vergehens gemäss Art. 70-73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

¹⁴ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 27 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden (§ 41 ABauV).

2 Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7. Schlussbestimmungen

§ 56

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

2 Ab diesem Zeitpunkt sind das Abwasserreglement vom 31. Juli 1956 sowie die seither erfolgten Änderungen, inklusive die jeweiligen Gebührentarife, aufgehoben.

§ 57

Übergangs-
bestimmungen

1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

2 Neu festgesetzte Benützungsgebühren werden nach dem Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses ab der folgenden Rechnungsperiode erhoben.

3 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Bewilligungsgesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

4 Für Grundstücke in bereits erschlossenem Baugebiet, für welche noch kein Erschliessungsbeitrag gestützt auf Art. 5 Abs. 5 oder Abs. 6 des Gebühren- und Beitragsreglements vom 1. Januar 1995 entrichtet wurde, werden folgende Erschliessungsbeiträge erhoben:

- Für Wohnhäuser wird für das ganze Grundstück ein Erschliessungsbeitrag von Fr. 6.-- pro m² erhoben. Ausgenommen davon bleiben bereits mit Wohnhäusern überbaute Parzellen mit einer maximalen Fläche von 8 Aren.
- Für Industrie- und Gewerbebetriebe ausserhalb der im EKA-Auflösungsvertrag festgelegten Flächen wird ein Erschliessungsbeitrag von Fr. 10.-- pro m² erhoben. Der Gemeinderat legt die anrechenbare Fläche von Fall zu Fall fest.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 30. Mai 2008 beschlossen.

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Paul Meyer, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber

GEBÜHRENTARIF ZUM ABWASSERREGLEMENT

Die Einwohnergemeindeversammlung Villmergen beschliesst gestützt auf § 28 des Abwasserreglements folgende Gebühren, ohne Mehrwertsteuer:

1. ANSCHLUSSGEBÜHR

In Prozenten des Brandversicherungswertes		2,5%
für Schwimmbäder pro m ³ Nettoinhalt	Fr.	30.00
für Hartflächen bis 500 m ² , pro m ²	Fr.	16.00
für Hartflächen über 500 m ² , pro m ²	Fr.	8.00

2. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

2.1 Benützungsgebühr (§ 52)

pro m ³ Frischwasserverbrauch	Fr.	0.80
für die entwässerten Strassenflächen pro m ²	Fr.	0.40
für entwässerte Parkplatz- und Lagerplatzflächen mit einer Grundfläche von mehr als 500 m ² , pro m ²	Fr.	0.40

3. SONDERGEBÜHREN

Abwassergebühren für öffentliche Brunnen, pauschal pro Jahr	Fr.	500.00
---	-----	--------

Der Gebührentarif für Anschlussgebühren tritt mit dem Abwasserreglement in Kraft. Die Benützungs- und Sondergebühren treten mit Beginn des nächsten Wasserjahrs, also per 1. Oktober 2008, in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 30. Mai 2008 beschlossen.

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Paul Meyer, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber